

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin

vom 9. Februar 2017

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 09. Februar 2017 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.d.V.m. § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) folgende Satzung beschlossen*.

§ 1 Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in 8.800 EURO (2.200 EURO je Semester) für das gesamte Programm des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum.

(2) Die Gebühr schließt den Besuch von allen Veranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum ein.

(3) In besonderen Fällen kann die Gebühr bis zu 15% ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach sozialen Gesichtspunkten.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Gebühr ist nach Rechnungstellung an die Kasse der Technischen Universität zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/ Einzahlungsbelegs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Gebühren sind in 2 Raten zu zahlen: zu Beginn des 1.Studienjahres und zu Beginn des 2.Studienjahres. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben. Ein mögliches Urlaubsjahr hat keinen Einfluss auf die Zahlungstermine.

(3) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters im ersten Studienjahr wird die bereits gezahlte Gebühr in voller Höhe erstattet, wenn der Abbruch bzw. die Nichtaufnahme unverzüglich angezeigt worden ist. Die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen beinhaltet keine Absenkung der Gebühren.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Erstattung der Gebühr.

(6) In Fällen besonderer Härte, z.B. längerer Krankheit oder Unfall, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Möglichkeit einer anteiligen Erstattung der Gebühren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

* Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 20.03.2017